

■ tionsstufen und zu den Bereichen der sozialen und technischen Infrastruktur des Territoriums soweit zu klären, daß erforderliche Maßnahmen einschließlich Folgeinvestitionen entsprechend Abschnitt 6 abgestimmt mit der auslösenden Investition durch die zuständigen Betriebe und die örtlichen Räte geplant, vorbereitet und durchgeführt werden können. Die Ergebnisse der Abstimmung sind zur Bestätigung der Aufgabenstellung vorzulegen.

(6) Die Investitionsauftraggeber haben den sich aus der Inbetriebnahme ergebenden Arbeitskräftebedarf grundsätzlich aus dem ihnen zur Verfügung stehenden gesellschaftlichen Arbeitsvermögen und seinen Reproduktionsquellen zu sichern sowie die Maßnahmen zur Gewinnung der erforderlichen Arbeitskräfte nachzuweisen.

(7) Die Investitionsauftraggeber haben vor der Bestätigung der Aufgabenstellung eine Standortbestätigung entsprechend den Rechtsvorschriften über die Standortverteilung der Investitionen einzuholen.

#### § 5

(1) Die Investitionsauftraggeber haben zur Ausarbeitung einer qualifizierten Aufgabenstellung die zuständigen Betriebe der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens einzubeziehen. Diese Betriebe sind verpflichtet, an der Ausarbeitung der Aufgabenstellung mitzuwirken und ein Informationsangebot abzugeben; Die im Informationsangebot enthaltenen Angaben, erforderlichenfalls mit Varianten, haben dem wissenschaftlich-technischen Höchststand zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Investition und den grundlegenden volkswirtschaftlichen Anforderungen gemäß § 3 zu entsprechen. Sie sind insbesondere auf der Grundlage bestätigter Normative sowie von Angebotsprojekten und wiederverwendungs-fähigen Projektlösungen zu erarbeiten. Die Angaben des Informationsangebots sind für die mitwirkenden Betriebe bindend. Über die Mitwirkung sind Wirtschaftsverträge abzuschließen. Die Termine für die Übergabe der Arbeitsunterlagen durch den Investitionsauftraggeber und die Abgabe der Informationsangebote der Auftragnehmer sind im Wirtschaftsvertrag so zu vereinbaren, daß die im Staatsplan Investitionen und in den Plänen der Vorbereitung festgelegten Termine für die Bestätigung der Aufgabenstellung eingehalten werden können.

(2) Die Investitionsauftraggeber haben mit der Ausarbeitung der Aufgabenstellung die rationellste Form der Leitung und Koordinierung der Vorbereitung und Durchführung des Investitionsvorhabens zu erarbeiten.

(3) Inhalt und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Investitionsauftraggeber entsprechend der Spezifik des Investitionsvorhabens und den unterschiedlichen Anforderungen, die sich insbesondere aus der Modernisierung der vorhandenen Grundmittel ergeben, festzulegen und mit den wichtigsten Auftragnehmern abzustimmen. Eine Orientierung für den Inhalt, einer Aufgabenstellung ist in der Anlage 1 enthalten.

(4) Die Investitionsauftraggeber haben die Aufwendungen für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung aus den Kosten oder, soweit es sich um haushaltsgeplante Einrichtungen handelt, aus Haushaltsmitteln zu finanzieren.

#### § 6

##### Bestätigung der Aufgabenstellung

(1) Die Aufgabenstellungen für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen bzw. für Vorhaben in den Plänen der Vorbereitung dürfen nur bestätigt werden, wenn die grundlegenden volkswirtschaftlichen Anforderungen gemäß § 3 eingehalten wurden und die Ausarbeitung entsprechend dieser Verordnung erfolgt ist.

(2) Mit der Bestätigung der Aufgabenstellung ist endgültig über die Notwendigkeit der Investition und die effektivste Art ihrer weiteren Vorbereitung und Durchführung zu entscheiden. Für die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen

ist mit der Bestätigung der Aufgabenstellung die Einhaltung der vorgegebenen staatlichen Zielstellungen nachzuweisen.

(3) Die Aufgabenstellung ist zu bestätigen durch

a) die Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane und die Räte der Bezirke für die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen sowie für Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 20 Mio M außerhalb des Staatsplanes Investitionen, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden;

b) die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der den Investitionsauftraggebern übergeordneten Organe für Investitionen, die aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden und für die eine Pflicht zur staatlichen Begutachtung festgelegt wurde;

Die Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die Räte der Bezirke sowie die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der dem Investitionsauftraggeber übergeordneten Organe können sich die Bestätigung der Aufgabenstellung für weitere Vorhaben vorbehalten.

c) die Räte der Bezirke und Kreise für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaus;

d) die Leiter der den Investitionsauftraggebern übergeordneten Organe für Vorhaben außerhalb des Staatsplanes Investitionen, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden, mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M bis 20 Mio M;

e) die Leiter der Investitionsauftraggeber für die anderen Investitionsvorhaben.

(4) Die bestätigte Aufgabenstellung ist die verbindliche Grundlage für

— die Ausarbeitung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung,

— die Ausarbeitung der verbindlichen Angebote durch die Auftragnehmer

und für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen über die Mitwirkung der Auftragnehmer bei der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung. Auf der Grundlage der bestätigten Aufgabenstellung kann die weitere Vorbereitung von Importen durch den zuständigen Außenhandelsbetrieb erfolgen.

(5) Über die bestätigten technischen und ökonomischen Kennziffern der Aufgabenstellung ist eine Bestätigungs-surkunde anzufertigen. Die inhaltlichen Anforderungen an die Bestätigungs-surkunde werden durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission festgelegt.

##### Ausarbeitung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung

#### § 7

(1) Die Investitionsauftraggeber haben auf der Grundlage der bestätigten Aufgabenstellung die volkswirtschaftlich effektivste Lösung für die Investition in einer Dokumentation nachzuweisen. Sie ist Grundlage für die Grundsatzentscheidung. Mit der Ausarbeitung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung darf nur begonnen werden, wenn die Investitionen, im Staatsplan Investitionen bzw. in den Plänen der Vorbereitung enthalten sind. Die Ausarbeitung der Dokumentation hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Grundsatzentscheidung zu dem in diesen Plänen festgelegten Termin getroffen werden kann.

(2) Mit der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung sind verbindliche Aussagen zu treffen über die

— grundsätzliche technologische bzw. funktionelle, betriebs- und arbeitsorganisatorische sowie bautechnische und bautechnologische Lösung einschließlich der Gewährleistung eines havarie- und störungsfreien Betriebes der Anlagen,